

* name: Felix Sicker

- Ihre Frage

* frage: Stichtagsregelung - KiTa

1. Ist Ihnen bekannt, dass Kindertagesstätten in Cottbus den Vorschulkindern, mit Verweis auf § 37 Abs. 3 BbgSchulG und § 1 Abs. 3 KitaG, den Betreuungsplatz im Kindergartenplatz zum 31.07.2017 kündigen?
2. Geht diese Verfahrensweise auf eine Empfehlung der Stadtverwaltung zurück?
3. Stehen in der Stadt Cottbus ausreichend Betreuungsplätze im Ferienhort zur Verfügung, um auch für diese Kinder eine angemessene Betreuung bis zur Einschulung am 4. September 2017 zu gewährleisten?
4. Wie wird diese Verfahrensweise bewertet?